

Stadtverwaltung
[REDACTED]

Postfach 740
58320 Schwelm

17. Januar 2025

Ihr Schreiben vom 17.01.2025

Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG) zur Freigabe von drei verkaufsoffenen Sonntagen

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer Rechtsverordnung gem. § 6 Abs. 4 S. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG) zur Freigabe von drei verkaufsoffenen Sonntagen auf dem Stadtgebiet der Stadt Schwelm

- eines Trödelmarktes am 18.05.2025
- eines Trödelmarktes am 12.10.2025
- des Weihnachtsmarktes über den 3. Advent (14.12.2025)

jeweils für die Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00.

Aus Sicht der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an diesen Sonntagen, soweit die Anforderungen aus § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Das öffentliche Interesse an der Verkaufsöffnung wird mit dem im Gesetz aufgeführten Sachgrund 1 nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW gerechtfertigt. Wir empfehlen ebenfalls das Vorliegen der Sachgründe 2-5 zu prüfen. Ladenöffnungen an Veranstaltungssonntagen sind nach unserer Auffassung ein wichtiges Instrument des Standortmarketings, dienen der Attraktivierung des Standortes und dem Erhalt eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes in unseren Innenstädten.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]